

BUNDESGERICHTSHOF

IV AB 129/67

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

der Frau Frieda P [REDACTED] geb. H [REDACTED]
[REDACTED] (Israel), H [REDACTED] str. [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED].
[REDACTED] -

gegen

das Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch den Leiter des Landesamts für Wieder-
gutmachung und verwaltete Vermögen in Mainz, Aliceplatz 4,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und
der Bundesrichter Wüstenberg, Dr. Loewenheim, Dr. Graf
und von der Mühlen

in der Sitzung vom 4. Oktober 1967
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin
gegen die Nichtzulassung der Revision
im Urteil des 2. Ferienzivilsenats
des Oberlandesgerichts Zweibrücken vom
7. September 1966 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren des Beschwerderechtszuges
ist frei von gerichtlichen Gebühren und
Auslagen.

Die außergerichtlichen Kosten des Rechts-
mittels trägt die Klägerin.

G r u n d e

Die Klägerin hat Entschädigung für Schaden im beruf-
lichen Fortkommen begehrt. Hiernit hat sie bei den Ent-
schädigungsorganen keinen Erfolg gehabt. Ihre gegen die
Nichtzulassung der Revision im Berufungsurteil gerichtete
sofortige Beschwerde ist mangels der Voraussetzungen des
§ 219 Abs. 2 ZPO unbegründet.

- 3 -

Das Berufungsgericht hat ausgeführt, die Mitarbeit der Klägerin im Geschäft ihres Mannes sei nicht über den Rahmen des § 1356 Abs. 2 a.F. BGB hinausgegangen. Die Klägerin habe diese Arbeit nicht zum Zwecke eigenen Erwerbs, sondern auf Grund der ehelichen Lebensgemeinschaft und der sich daraus gemäß § 1356 Abs. 2 a.F. BGB ergebenden Verpflichtung geleistet. Sie habe ihren Mann in einer nach den Verhältnissen zumutbaren Weise in seinem Geschäft unterstützt, wie es damals üblich gewesen sei und nach den damaligen Anschauungen in Übereinstimmung mit dem damals geltenden Eherecht ihrer Pflicht als Ehefrau entsprochen habe.

Im Gegensatz zu der Auffassung der sofortigen Beschwerde befindet sich diese Entscheidung in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes. Die sofortige Beschwerde meint, das Berufungsgericht habe es lediglich darauf abgestellt, zu untersuchen, ob die Tätigkeit der Klägerin zumutbar gewesen sei. Abgesehen davon, daß eine - angesichts des Vorhandenseins einer Hilfskraft für Haushalt und Kinderversorgung - zumutbare Tätigkeit der Klägerin im Geschäft ihres Mannes auch in den Rahmen des Üblichen fiel, hat das Berufungsgericht auch ausdrücklich hervorgehoben, die Klägerin habe ihren Mann in seinem Geschäft in einer Weise unterstützt, wie es unter den Verhältnissen damals üblich gewesen sei. Damit befindet sich das Berufungsgericht in Übereinstimmung mit dem Urteil des Senats vom 3. Mai 1967 - IV ZR 13/66 -, dem der Zulassungsbeschluss vom 10. Dezember 1965 - IV ZR 551/65 -, auf den die sofortige Beschwerde verweist, zugrundeliegt (vgl. auch Senatssurteil Rz 1961, 317 Nr. 23).



Soweit die sofortige Beschwerde die Nichtvernehmung von Zeugen rügt, handelt es sich um eine Rechtsfrage prozessualer Art ohne grundsätzliche Bedeutung.

Daher ist die sofortige Beschwerde mit der sich aus den §§ 269 Abs. 1, 215 Abs. 1 BGG, 97 Abs. 1 ZPO ergebenden Kostenfolge zurückzuweisen.

Ascher

Dr. Loewenhein